



Sitzung vom 27. November 2024

Punkt Nr. 21 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr ~~GOFFINET~~ Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Herr JODOCY Manuel, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegnetz;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vom 01.06.2017;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.02.2015 über die Handelsniederlassungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.2006 und des Kgl. Erlasses vom 21.12.2006 betreffend die föderale Besteuerung von Verwaltungsdokumenten;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Anlagen 3 und 3ter;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.10.1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Artikel 20 und 48;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen so wie abgeändert durch das Gesetz vom 18.06.2018;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18.06.2018 das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen abändert, so dass ab dem 01.08.2018 Anträge zur Änderung des Vornamens beim Standesamt der Gemeindeverwaltung eingereicht werden können;

Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Änderung des alten Zivilgesetzbuches und des Gesetzbuchs über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleirechte zur Vereinfachung des Verfahrens zur Namensänderung;

Aufgrund dessen, dass das Gesetz vom 07.01.2024 keine gesetzliche Grundlage zur Erhebung einer Gebühr vorsieht, so wie dies für die Vornamensänderung der Fall ist;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/361-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) :

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf

das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt bekommt, beziehungsweise durch die Person welche die Auskunft beantragt. Bei der Beantragung einer Anlage 3ter ist die Steuer gegebenenfalls durch den belgischen Auftraggeber eines Werksvertrags, oder eines Dienstleistungsvertrags im Rahmen einer Subunternehmertätigkeit mit einem nicht belgischen Betrieb zu entrichten.

Artikel 2:

a) Elektronisches Identitätsdokument für Belgier, elektronischer Aufenthaltstitel für Ausländer und biometrisches Identitätsdokument:

Gemeindesteuer von 6,00 € zuzüglich des Gesteigungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

b) 1) Eintragungsbescheinigung für Ausländer (Papierdokument): 6,00 €.

2) Anwesenheits- und Auskunftserklärung (Anlage 3+Anlage 3ter-Papierdokument) 2,50 €

c) Heiratsbücher: 50,00 €

d) 1) Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Urkunden, Genehmigungen, 6,50 € pro Dokument

2) Auszug aus dem Strafregister: 6,50 € (Arbeitslose sind von dieser Gebühr ausgeschlossen)

3) Unterschriftsbeglaubigung; Beglaubigung von Dokumenten; Schlachtscheine Bescheinigung zwecks Urlaub aus familiären Gründen (Todesfall); Ausfüllen von Antragsdokumenten; Haushaltszusammensetzungen: 2,50 € pro Dokument

4) Reisepässe:

Gemeindesteuer von 25,00 € zuzüglich des Gesteigungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

5) Führerscheine:

Provisorischer Führerschein: Gemeindesteuer von 7,00 € zuzüglich des Gesteigungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

Definitiver oder internationaler Führerschein: Gemeindesteuer von 10,00 € zuzüglich des Gesteigungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

e) Für Plastikhüllen wird eine Steuer von 0,50 € erhoben.

f) Raumordnungsdokumente:

1) Ausstellen einer kurzfristigen Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung (30 Tage): 30,00 €

2) Ausstellen einer mittelfristigen Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung (75 Tage): 50,00 €

3) Ausstellen einer langfristigen Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung (115 Tage): 100,00 €

4.) Verlängerung der Bearbeitungsfrist einer Städtebaugenehmigung: 30,00 €

5) Ausstellen einer Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung unter Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.02.2014: 75,00 €

6) Umschreibung von Städtebaugenehmigungen: 6,50 €

7) Verlängerung von Städtebaugenehmigungen: 6,50 €

8) Betriebsgenehmigungen:

Umweltgenehmigung Klasse I: 150,00 €

Umweltgenehmigung Klasse II: 150,00 €

Erklärung der Klasse III: 20,00 €

Globalgenehmigung Klasse I: 150,00 €

Globalgenehmigung Klasse II: 150,00 €

Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der reellen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

9) Ausstellen einer Genehmigung für Jugendlager, Terrassen, für Mietgenehmigungen und Taxigenehmigungen: 30,00 €

10) Verlängerung einer Genehmigung für Terrassen:	6,50 €
11) Handelsniederlassungen:	
einfache Genehmigung	30,00 €
integrierte Genehmigung	150,00 €
12) Verweigerung jeglicher Anträge: 50 % des Betrages, der für eine Genehmigung bezahlt werden müsste	
13) Permanente Ausschankgenehmigung:	50,00 €
14) Einpflanzung des Standortes von Gebäuden:	100,00 €
15) Genehmigung für das Fällen von Bäumen	6,50 €

Artikel 3: Der Betrag der Steuer auf Namensänderung wird wie folgt festgelegt: 200,00 € pro Antrag auf Namensänderung.

Ein Antrag auf Namensänderung beinhaltet sowohl die Namensänderung des Antragstellers, als auch die daraus resultierende Namensänderung der minderjährigen Kinder des Antragstellers, die von Rechtswegen durch den Antrag auf Namensänderung des Antragstellers betroffen sind.

Dies gilt ebenfalls für die Namensänderung der minderjährigen Kinder, die das Alter von 12 Jahren schon erreicht haben und somit ihr Einverständnis zur Namensänderung erteilen müssen.

Artikel 4: Die Steuer für die Änderung des Vornamens ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Fall einer Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 200,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung;
- 20,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in ihrer Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;
- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 5: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch die Aushändigung eines Beleges bestätigt, oder gegebenenfalls per Nachnahme eingezogen.

Artikel 6: Von der Steuer sind befreit:

- Dokumente und Urkunden für schulische Zwecke;
- Dokumente und Urkunden für soziale Zwecke;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgendeiner Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden und Dokumente. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- Die Genehmigung bezüglich religiöser, politischer oder sozialer Kundgebungen;
- die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- alle Dokumente/Bescheinigungen für Jugendliche unter 18 Jahren, außer die Gestehungskosten aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00 für Identitätsdokumente und Reisepässe.

Artikel 7: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde von Amts wegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen, und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 8: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 9: Die Personen und die Einrichtungen welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen des Finanzdirektors so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch

befunden hat.

In diesem Falle stellt der Finanzdirektor ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 10: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 28. November 2024

Der Generaldirektor



Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister



Herbert GROMMES